

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister
Az: KGST-Nr. - 3

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 3 vom 20.10.2016 über amtliche Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Dienstanweisung über amtliche Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) ist die Verbandsgemeinde Flechtingen befugt, Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften nach den §§ 33 und 34 des VwVfG LSA vorzunehmen.
- 1.2. Das Verfahren für amtliche Beglaubigungen ist in den §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden geregelt.
- 1.3. Für die amtlichen Beglaubigungen sind die Stempel mit dem entsprechenden Beglaubigungsvermerk (Schriftstücke bzw. Unterschriften) und das Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Flechtingen zu verwenden (Anlage 1 und 2).

2. Kosten für amtliche Beglaubigungen

¹Für amtliche Beglaubigungen sind Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde Flechtingen zu erheben. ²Gebührenbefreiungen gemäß der Verwaltungskostensatzungen sind zu beachten.

3. Übertragung der Befugnis

¹Die Befugnis amtliche Beglaubigungen durchzuführen wird den Mitarbeitern im Einwohnermeldeamt und Standesamt übertragen. ²Für die Beglaubigung von Unterschriften ist ausschließlich das Einwohnermeldeamt zuständig.

4. In-Kraft-Treten

¹Die Dienstanweisung tritt am 24.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über amtliche Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften vom 20.10.2016 außer Kraft.

Flechtingen, 2016-10-21


M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Stempelabdruck für Beglaubigungen - Standesamt

Beglaubigte Ablichtung aus dem Archiv der Verbandsgemeinde
Flechtingen aus dem Geburtenbuch / Heiratsbuch / Sterbebuch /
Familienbuch / den Sammelakten
des Standesamtes Nr:
Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Flechtingen, den

.....
Unterschrift

Siegel

